BUNDESKANZLERAMT DSTERREICH

XXIV.GP.-NR 500 /AB WERNER FAYMANN BUNDESKANZLER

An die Präsidentin des Nationalrats Mag^a Barbara PRAMMER Parlament 1017 Wien

zu 489 /J

13. Feb. 2009

GZ: BKA-353.110/0026-I/4/2009

Wien, am 13. Februar 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grosz, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2008 unter der **Nr. 489/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ministerbüros und Staatssekretariate der neuen Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs weise ich darauf hin, dass die Verknüpfung von einzelpersonenbezogenem Zahlenmaterial mit dem Namen einer Person aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist und daher unterlassen wurde.

Zu Frage 1:

Wie viele bzw. welche Personen, geordnet nach Namen und Aufgabenbereich, sind seit dem 2.12.2008 im Ministerbüro bzw. im Büro eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs beschäftigt und/oder dienstzugeteilt und auf welcher Grundlage (Beamten-Dienstrechtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Sondervertrag gemäß § 36 VBG, Angestelltengesetz oder Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) basiert jeweils dieses Dienstverhältnis?

Die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts, des Büros der Bundesministerin im Bundeskanzleramt sowie des Büros meines Staatssekretärs zum Stichtag 16.12.2008 sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Kabinett BK FAYMANN

Namer-Karley States	Rechtsgrundlage	,Aufgabengebiet sta
HESSE Gerhard Dr	BDG	Kabinettschef, Verfassungs- und sonstige Rechtsangelegenheiten
MEINDL Jürgen Mag	BDG	Stellvertretender Kabinettschef, Außenpolitik
WRABETZ Bernhard Mag	BDG	Außen-, Europapolitik
BAYER Nicole Mag	VBG/SV	Angelegenheiten der EU, EU-Regionalpolitik
AUER Maria Mag	VBG/SV	Bürgerservice
FEIGL Angelika Mag	VBG/SV	Presse
ZEHETNER Thomas Dr	VBG/SV	Presse, Internationale Medien
PICHLER Robert	VBG/SV	Koordinationsaufgaben
SCHMID Gerhard Dr Prof	BDG	Bildung, Wissenschaft

Büro BM HEINISCH-HOSEK

Name	Rechtsgrundlage	Aufgabengebiet
FLATZ Angelika Mag	VBG/SV	Büroleiterin
THALLER Andreas Mag	BDG	stellvertretender Büroleiter, Referent Öffentlicher Dienst
BUCHTA-KADANKA Andreas Mag	VBG/SV	Öffentlicher Dienst
NIAVARANI Jaqueline MMag	VBG/SV	Frauen/Internationales Gleichbehandlung
STEFENELLI Petra Mag	VBG/SV	Frauen/Gewalt
STILLING Ines Mag	VBG/SV	Frauen/Arbeitsmarkt
STROBEL Dagmar Mag	VBG/SV	Presse
ÜBLACKNER Susanne Mag	VBG/SV	Frauen/Jugend/Parlament/Gesundheit

Büro StS Dr. OSTERMAYER

Name	Rechtsgrundlage	Aufgabengebiet
Mag. GRETZMACHER Nikolaus	AL	Büroleiter
KOTLOWSKI Marcin	VBG/SV	stellvertretender Büroleiter, Referent Informationstechnologien, Presse
FRANTA Elvira Bakk	Abordnung von einer anderen Gebiets- körperschaft	Presse
KÖNIG Erich Mag	VBG	Medien

Zu Frage 2:

Wie viele bzw. welche Personen, geordnet nach Namen und Aufgabenbereich, waren bis zum 2.12.2008 im Ministerbüro bzw. im Büro eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs beschäftigt und/oder dienstzugeteilt und auf welcher Grundlage (Beamten-Dienstrechtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Sondervertrag gemäß § 36 VBG, Angestelltengesetz oder Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) basierte jeweils dieses Dienstverhältnis?

Die Daten der zum Stichtag 1.12.2008 in einem beim Bundeskanzleramt eingerichteten politischen Büros beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Kabinett BK Dr. GUSENBAUER

Name:	Rechtsgrundlage	Aufgabengebiet
SCHNIZER Johannes Dr	BDG	Kabinettschef
HESSE Gerhard Dr	BDG	Stellvertretender Kabinettschef, Referent Verfassungs- und sonstige Rechtsangelegenheiten
WRABETZ Bernhard Mag	BDG	Außen-, Europapolitik
SCHUH Christoph Mag	VBG	Sport und Wirtschaft, Glücksspielmonopol, regionale Wirtschaftspolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Tierschutz
HIRSCH Stefan Mag	VBG	Presse
ORTHNER Waltraud Mag	VBG	Referentin Kunst, Kultur, Unterricht, Wissenschaft, Gesundheit
RESCHREITER August Dr	AL	Presse
BAYER Nicole Mag	VBG/SV	Angelegenheiten der EU, EU-Regionalpolitik
PREISS Joachim Mag	VBG	Arbeit und Soziales

Büro BM SILHAVY

Name	Rechtsgrundlages	Awigablengebiet.
WOLLER Petra	BDG	Büroleiterin
ROTH Michael DI	VBG/SV	Stellvertretender Büroleiter, Referent Regionalpolitik
KÖNIG Erich Mag	VBG	Medienangelegenheiten
KVICALA Thomas Mag	VBG/SV	Presse
ZOPPOTH Cornelia	VBG/SV	Presse
NIAVARANI Jaqueline MMag	VBG/SV	Frauenrechte
STEFENELLI Petra Mag	VBG/SV	Arbeit
STILLING Ines Mag	VBG/SV	Frauenrechte, Förderungen, Gewaltschutz
BINDER Elisabeth Mag	VBG/SV	Parlamentarische Angelegenheiten

Büro StS Mag. SCHIEDER

Name 👍 🙀	(Rechtsgrundlage)	(Aufgabengebiet
THALLER Andreas Mag	BDG	Büroleiter
BUCHTA-KADANKA Andreas Mag	VBG/SV	Öffentlicher Dienst
FISCHER Carmen	VBG/SV	Verwaltungsreform
SCHWARZ Jürgen	VBG/SV	Presse

Büro StS Dr. LOPATKA

Name	Rechtsgrundlage	Aufgabengebiet
SMOLY Fritz Mag	VBG	Büroleiter
SCHÜTZENHÖFER Thomas Mag	VBG/SV	Stellvertretender Büroleiter, Referent Finanzangelegenheiten, Verwaltungsreform
ACHATZ Roland	VBG/SV	Presse
PÖLLAUER Sven	VBG/SV	Internationales, Parlament

Zu Frage 3:

➤ Sollten die unter Punkt 2. beauskunfteten Dienstverhältnisse bereits beendet sein oder sich in Auflösung befinden, wird angefragt, zu welchen Zeitpunkten und mit welcher rechtlichen Begründung diese Dienstverhältnisse, geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern, aufgelöst wurden und welche Kosten (Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung bzw. -abfindung, freiwillige Abfertigung, Pönale, etc.) mit der Beendigung dieses Dienstvertrages, geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern, verbunden waren?

Generell halte ich fest, dass Ansprüchen von Dienstnehmern in Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen, die auf Grund dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder sonstiger Verpflichtung zu Recht bestehen, nachgekommen werden muss und nachgekommen wurde.

Aus der Beendigung von vier Dienstverhältnissen zum 3.12.2008 bzw. von zwei Dienstverhältnissen mit Wirksamkeit 31.12.2008 sind Gesamtkosten in Höhe von ca. € 18.000,-- angefallen. Sämtliche Dienstverhältnisse endeten durch Fristablauf.

Zu den Fragen 4, 6 und 7:

- Auf welcher Grundlage erfolgte jeweils für die unter Punkt 1. angefragten Personen die Ermittlung des Gehaltsanspruches und wie hoch wird dieser, ausgewiesen je namentlich bezeichnetem Dienstnehmer, pro Kalenderjahr inklusive Sonderzahlungen und Überstundenpauschale sein?
- Mit welchen Mitarbeitern des Ministerbüros bzw. des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs wurden Sonderverträge gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz abgeschlossen und in welchen Ausmaß übersteigen die darin vereinbarten Gehälter das Gehaltsschema des Vertragsbedienstetengesetzes, jeweils geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern?
- Über welche Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs wurden Arbeitsleihverträge abgeschlossen und welche Vertragsinhalte wurden mit welchen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen vereinbart, jeweils geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern unter Beifügung des verleihenden Arbeitskräfteüberlassungsunternehmens? (Die Frage sollte nach folgendem Schema beantwortet werden: Leiharbeitgeber, Leiharbeitnehmer, Vertragszeitraum, Gehalt, Wertanpassung, Kündigungsmöglichkeit, Remunerationen, Belohnungen, Umsatzsteuerpflicht des Arbeitskräfteüberlassers, Abrechnungsmodalitäten von Reisekosten und Überstunden, Pensionsvorsorge, Einhaltung der Dienstpflichten, Amtsverschwiegenheit, Abdingung des Weisungsrechtes des Leiharbeitgebers sowie Konventionalstrafe; die Beantwortung kann auch durch Beilage der entsprechenden Leiharbeitsverträge in Kopie substituiert werden)

Der Gehaltsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den politischen Büros wird durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Gehaltsgesetz 1956 oder durch eine vertragliche Vereinbarung festgelegt.

Zum Stichtag 16.12.2008 gehören vier Mitarbeiter meines Kabinetts der Verwendungsgruppe A1 an; Davon erhält ein Mitarbeiter ein monatliches Fixgehalt nach der Funktionsgruppe A1/8 und drei Mitarbeiter erhalten ein monatliches Fixgehalt nach der Funktionsgruppe A1/7. Mit zwei Mitarbeiterinnen wurde ein fixes Monatsentgelt der Bewertungsgruppe v1/5 vereinbart.

Zum Stichtag 16.12.2008 wurde mit einer Mitarbeiterin des Büros der Bundesministerin im Bundeskanzleramt ein fixes Monatsentgelt der Bewertungsgruppe v1/5 vereinbart. Ein Mitarbeiter gehört der Verwendungsgruppe A1 (A1/4) an.

Zum Stichtag 16.12.2008 ist ein Mitarbeiter im Büro des Herrn Staatssekretärs im Rahmen eines Arbeitsleihverhältnis mit einer gesetzlichen Interessenvertretung beigestellt. Ein Muster eines Arbeitsleihvertrages ist in der Beilage angeschlossen. Eine Mitarbeiterin ist von einer inländischen Gebietskörperschaft abgeordnet. Ein Mitarbeiter wird nach dem Entlohnungsschema v (v1/3) entlohnt.

Mit allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der im Bundeskanzleramt angesiedelten politischen Büros wurden Sonderverträge geschlossen, wobei die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung um bis zu 25% überschreiten.

Zu den Fragen 5 und 11:

- Welche der in Frage 1 angeführten Personen erhält keine Überstundenpauschale?
- > Wie werden zeitliche Mehrleistungen der Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs finanziell abgerechnet, aufgelistet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern?

Zwei der in Frage 1 angeführten Personen erhalten eine Überstundenpauschale. Bei jenen öffentlich Bediensteten, die der Funktionsgruppe 7 bzw. 8 der Verwendungsgruppe A1 angehören und somit ein Fixgehalt beziehen, gelten 13.65% ihres Gehaltes als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Bei jenen Mitarbeitern und Mitarbeitern, die im Wege eines Arbeitsleihverhältnisses beschäftigt sind, wurden sogenannte "all-in-Verträge" abgeschlossen. Gleiches gilt für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Sonderverträgen beschäftigt sind.

Zu Frage 8:

➤ Welche Dienstverhältnisse wurden von den unter Punkt 7. angefragten Personen vor Abschluss des gegenständlichen Überlassungsvertrages, geordnet nach namentlich bezeichneten Personen und unter Beifügung des jeweiligen Dienstgebers, ausgeübt? Von wem wurde, jeweils geordnet nach namentlich bezeichneten überlassenen Arbeitskräften, der entsprechende Arbeitsleihvertrag formuliert?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 9:

➤ An welche Unternehmungen, die nunmehr als Arbeitskräfteüberlasser in einem Vertragsverhältnis mit dem Ressort stehen, wurden Förderungen des Ministeriums vergeben und wenn ja, in welcher Höhe erfolgte eine entsprechende Förderung, jeweils geordnet nach Förderungsempfänger und Budgetjahr?

Es wurden keine Förderungen im Sinne der Anfrage vergeben.

Zu Frage 10:

➤ Welche Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs sind mit Führungsfunktionen in anderen Organisationseinheiten betraut, um welche Organisationseinheiten handelt es sich jeweils, und in welchem Ausmaß wird diese Führungsfunktion wahrgenommen?

Keine.

Zu Frage 12:

12. Welche Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros eines etwaig eingerichteten Staatssekretärs üben Nebentätigkeiten und/oder entgeltliche Aufsichtsratfunktionen aus und welche Einkünfte beziehen sie aus diesen Nebentätigkeiten, jeweils geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern?

Mitarbeiter der genannten Büros nehmen solche Funktionen nicht wahr.

<u>Anlage</u>

1-1-

ENTWURF

Rı	unc	les	kaı	nzl	era	amí	ŕ

GZ				Wien, am	•••••	200.
Die Republik (·		das	Bundeskanzleramt,	und	die/der

Vertrag

I. Der/Die stellt den/die bei ihr beschäftigte/n Arbeitnehmer/in , geb.: , dem Bundeskanzleramt zur Dienstleistung bei, und das Bundeskanzleramt betraut diese/n Arbeitnehmer/in für die Dauer der Beistellung mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Kabinett des Herrn Bundeskanzlers.

Die Beistellung des/der Arbeitnehmers/in an das Bundeskanzleramt beginnt am und endet mit Ablauf der vorgesehenen Verwendung im Kabinett des Herrn Bundeskanzlers.

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens 6-wöchigen Frist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen.

II. Das Bundeskanzleramt verpflichtet sich, der/dem sämtliche unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit dem/der Arbeitnehmer/in während der Dauer der Beistellung erwachsenen Kosten zuzüglich einer allenfalls fälligen Umsatzsteuer zu vergüten. Grundlage für den Kostenvergütungsanspruch ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit dem/der Arbeitnehmer/in.

Der Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Angestelltenvertrages. Sollten diese nicht im Angestelltenvertrag geregelt sein, richtet sich der Ersatz nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten.

Die/Die verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses beabsichtigte Änderung des jede Angestelltenvertrages in bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundeskanzleramt 6 Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Bundeskanzleramtes, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Darüber hinaus wird der/die dem Bundeskanzleramt keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Beistellung des/der Arbeitnehmers/in in Rechnung stellen.

Die Refundierung wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres (im Nachhinein) beim Bundeskanzleramt unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt den erforderlichen Belegen angesprochen.

III. Die/Der verzichtet auf die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf Weisungsrechtes die Geltendmachung ihres gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in zugunsten Weisungsrechtes seitens des des Bundeskanzleramtes.

Das Bundeskanzleramt wird die im § 18 Angestelltengesetz, BGBI.Nr.292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer auf Dauer ihrer Beistellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der

Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des/der Arbeitnehmers/in erforderlich sind.

IV. Das Bundeskanzleramt ist unbeschadet der unter Punkt I vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, Bundeskanzleramt aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Für das Bundeskanzleramt	Für		
***************************************	***************************************		

Zu PA 489/J

<u>Erklärung</u>

des/der Arbeitnehmers/in zum vorliegenden Vertrag

Ich, , erkläre, daß der vorstehende Vertrag zwischen dem Bundeskanzleramt und , den ich hiemit zur Kenntnis nehme, mit meinem Wissen und meiner ausdrücklichen Zustimmung abgeschlossen wurde.

Während der Dauer des Beistellungsverhältnisses verpflichte ich mich ausdrücklich, die mir übertragenen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen und Weisungen des Herrn Bundeskanzlers oder eines vom Herrn Bundeskanzler dazu bestimmten Organs im Einklang mit den Bestimmungen der Bundesverfassung zu befolgen.

Weiters verpflichte ich mich, über alle mir ausschließlich aus meiner Tätigkeit im Bundeskanzleramt bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen ist, Stillschweigen zu bewahren und diese Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung des Beistellungsverhältnisses zu beachten.

Wien, am	
l Interschrift	